

BEBAUUNGSPLAN NIENDORF 23



- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DES BEBAUUNGSPLANES
- BAUGRENZE
- STRASSENBEZUGSLINIE
- REINE WOHNGEBIETE
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
ZWINGEND
- GESCHLOSSENE BAUWEISE
- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE
- FLÄCHEN FÜR GARAGEN UNTER ERDGLEICHE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- KENNZEICHNUNGEN
- VORHANDENE BAUTEN



Die Übereinstimmung mit dem
im Staatsarchiv niedergelegten
Bebauungsplan wird bescheinigt.

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt

Hamburg, den 9. AUG. 1968

Festgestellt durch Verordnung+Gesetz
vom 6. 8. 68 (GVBl. S. 200.)
In Kraft getreten am 14. 8. 68

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN
NIENDORF 23

BEZIRK EIMSBÜTTEL

ORTSTEIL 318

AUF GRUND DES BUNDESBAUGESETZES
VOM 23 JUNI 1960 (BGBl. S. 341)

HAMBURG-DEN, 23. 7. 1968
LANDESPLANUNGSAMT.

(KBl. 5644; B. 94/51)

GEZ. MORGENSTERN
Engel Druckerei

Verordnung über den Bebauungsplan Niendorf 23

Vom 6. August 1968

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

Einziger Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Niendorf 23 für den Geltungsbereich Hademanns Weg — West- und Südgrenze des Flurstücks 2052, Süd-, West- und Nordgrenze des Flurstücks 5179, West- und Nordgrenze des Flurstücks 2052 der Gemarkung Niendorf — Wendlohstraße — Süd- und Ostgrenze des Flurstücks 2052 der Gemarkung Niendorf — Lauterberger Weg (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 318) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 6. August 1968.

Verordnung über den Bebauungsplan Niendorf 24

Vom 30. Juli 1968

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Niendorf 24 für das Plangebiet Paul-Sorge-Straße — Johannkamp — über die Flurstücke 2619, 4675, 4676, 4792 und 1328 der Gemarkung Niendorf bis Habichthorst — Krähenweg — König-Heinrich-Weg — Ubiereweg (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 318) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
2. Im allgemeinen Wohngebiet auf den Flurstücken 2480 und 2596 der Gemarkung Niendorf sind Gartenbaubetriebe zulässig.

3. Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte zulässig. Ausnahmsweise können Schank- und Speisewirtschaften sowie nichtstörende Handwerksbetriebe zugelassen werden.
4. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise, für die Reihenhäuser und im Sondergebiet Läden, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
5. Das festgesetzte Gehrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten.
6. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n).

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 30. Juli 1968.